

INTERNATSORDNUNG

Präambel

Das Landschulheim Grovesmühle ist ein Ort, an dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf der Basis von gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz zusammenleben und lernen.

In der Tradition der Reformpädagogik und des Humanismus sind wir der Überzeugung, dass Schule nicht nur Wissen vermitteln, sondern die Ausbildung einer jeden individuellen Persönlichkeit fördern sollte.

Unser Ziel ist es, die uns anvertrauten Schüler unter idealen Rahmenbedingungen zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen, ihre sozialen Kompetenzen und ihre Selbstverantwortung zu stärken und ihnen gleichzeitig wichtige Parameter für das Leben nach der Schule zu vermitteln.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit immer die männliche Form benutzt, weibliche Mitarbeiter oder Schüler sind dabei immer mit gemeint.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Teilnahme an Internatsveranstaltungen, wie bspw. Mahlzeiten, Gilden, Familienabende, Silentium, Flurbesprechungen etc., ist für jeden Internatsschüler obligatorisch. Ausgenommen sind die Bewohner des Verselbständigungsbereichs, hierzu gibt es gesonderte Absprachen.
- 1.2. Jeder Internatsschüler ist für die Ordnung, Sauberkeit und Werterhaltung der Einrichtungsgegenstände im Internat mitverantwortlich. Auf den Zimmern und in den Gebäuden sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Sicherheit von Personen und die Unversehrtheit von Gegenständen unmittelbar oder zukünftig gefährden können. Dazu zählen insbesondere offenes Feuer in Gebäuden und das Beschädigen von Sicherheitseinrichtungen, sowie jegliche Form von Vandalismus.
- 1.3. Der Konsum, Besitz und der Handel mit Illegalen Substanzen ist an der Grovesmühle strikt verboten (siehe Punkt 13). Verstöße werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.
- 1.4. Gleiches gilt für den Umgang mit Alkohol bei unter 16jährigen und Tabakwaren einschließlich E-Zigaretten bei Jugendlichen unter 18 Jahren. Ältere Internatsschüler sollen einen kritischen und maßvollen Umgang mit legalen Drogen erlernen. Die Regelung zum Umgang mit Alkohol und Nikotin wird ab Punkt 11 näher geregelt und beruhen auf dem Jugendschutzgesetz.
- 1.5. Der Gemeinschaftssinn ist an der Grovesmühle von zentraler Bedeutung. Alle Internatsschüler übernehmen daher ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende regelmäßig wechselnde soziale Dienste, die einen Beitrag zur Gemeinschaft darstellen.
- 1.6. Gemeinsam tragen wir Sorge für unsere Umwelt. Daher ist jeder in der Grovesmühle verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verwenden, Lärm zu vermeiden und den Müll getrennt zu entsorgen sowie für Sauberkeit auf dem Gelände der Grovesmühle zu sorgen.

2. Ämter und Gremien im Internat

2.1. Ämter: Pädagogische Mitarbeiter

2.1.1. Der Internatsleiter übt das Hausrecht aus, sorgt gemeinsam mit allen pädagogischen Mitarbeitern für die Einhaltung der Internatsordnung, gewährleistet die pädagogischen Ziele des Internats und übt den Vorsitz in der Erzieherkonferenz und im Konvent aus. Im Falle seiner Abwesenheit delegiert er diese Aufgaben an einen diensthabenden Heimerzieher.

2.1.2. Die Internatserzieher tragen insbesondere für die Mitglieder ihrer Heimfamilie erzieherische Verantwortung im Sinne unserer Erziehungsziele. Sie sind gegenüber allen Internatsschülern weisungsbefugt.

2.1.3. Sozialpädagoge und Schulpsychologe sind zuständig für alle weiteren erzieherischen Tätigkeiten. Die Mitarbeiter sind zuständig für Einzelfallberatungen, die Durchführung von Drogentests, Suchtprävention und Hilfeplangespräche mit den Jugendämtern. Sie unterstützen die Schüler in der Entwicklung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverantwortung sowie die Internatserzieher in ihrer erzieherischen Tätigkeit.

2.2. Schülervertreter

2.2.1. Der Internatssprecher und sein Vertreter werden jährlich, zu Schuljahresbeginn von der gesamten Internatsschülerschaft. Sie sind die Interessenvertretung der Internatsschüler und sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigtes Mitglied des Mühlenrates und bei Bedarf in der Erzieherkonferenz. Eine Abwahl ist durch die Erzieherkonferenz oder durch eine qualitative Mehrheit der Internatsschüler möglich.

2.2.2. Die Flursprecher werden zu Jahresbeginn von der Flurversammlung gewählt. Sie vertreten die Interessen der Heimfamilien gegenüber den Erziehern und der Internatsleitung. Er unterstützt den Internatserzieher bei der Einhaltung der Internatsordnung auf dem Flur.

2.3. Gremien

2.3.1. Erzieherkonferenz: Die Erzieherkonferenz besteht aus allen pädagogischen Mitarbeitern des Internats und wird vom Internatsleiter geleitet. Sie berät und entscheidet über organisatorische und erzieherische Fragen im Internat. Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden, jeder Teilnehmer hat jeweils eine Stimme. Der Internatssprecher wird punktuell, bzw. bei Bedarf wie Abwählen von Flur- oder Internatssprecher oder Ausschluss von Schülern als stimmberechtigtes Mitglied geladen.

Der Internatsleiter kann die Entscheidungen der Erzieherkonferenz überstimmen.

2.3.2. Konvent: Der Konvent besteht aus den pädagogischen Mitarbeitern des Internats und allen Internatsschülern. Der Konvent tagt mindesten 3x pro Jahr, als Forum, in dem ein Austausch möglich ist und in dem Wünsche und Anregungen, die das Internatsleben betreffen, besprochen und diskutiert werden.

2.3.3. Mühlenrat: Der Mühlenrat besteht aus dem Internatssprecher, den Flursprechern sowie deren Stellvertretern und dem Internatsleiter. Er kommt regelmäßig, mind. 4 x jährlich zusammen und hilft bei der Entscheidungsfindung der Anträge, die gestellt werden. Anträge können das gesamte Internatsleben betreffen. Weiterhin unterstützt er bei der Planung und Umsetzung von Festen und Aktivitäten.

3. Verstöße gegen die Internatsordnung

3.1. Sanktionierung von Fehlverhalten:

Einfache Regelverstöße werden durch die Internatserzieher sanktioniert. Bei gehäuften oder schweren Verstößen gegen die Ordnung bzw. gegen das Jugendschutz- oder Strafgesetz erfolgt die Sanktionierung durch die Erzieherkonferenz oder die Internatsleitung. Die formalen Strafen bei groben oder gehäuften Regelverstößen staffeln sich in mehrere Stufen, die wenn möglich von pädagogischen Maßnahmen flankiert werden sollten.

3.1.1. Formale Konsequenzen:

Die Reihenfolge lautet wie folgt:

1. Mündliche Verwarnung
2. Schriftliche Verwarnung
3. Befristete Suspendierung von Schule und Internat
4. Androhung der Entlassung
5. Fristgerechte Kündigung zum 31.01./31.07. des Jahres. Die Eltern des Schülers/der Schülerin können 6 Wochen vor Ende der Frist einen Wiederaufnahmeantrag an die Internatsleitung stellen, über den die Erzieherkonferenz abstimmt.
6. Außerordentliche, fristlose Kündigung des Schul- und Internatsvertrag

Formale Konsequenzen addieren sich bei ähnlichen oder gleichen Verstößen.

4. Zusammenleben

4.1. Termine und Zeiten

wochentags

Wecken	7:00 Uhr
Frühstück	07:15 – 07:40 Uhr
Anwesenheitspflicht	07:30 – 07:40 Uhr
Unterrichtsbeginn	08:00 Uhr
Silentium	nach Plan
Abendessen (Anwesenheitspflicht)	18:45 – 19:10 Uhr
Nachruhe (Häuser sind geschlossen)	22:30 – 06:30 Uhr
Heimfamilienabend	1x wöchentlich

Wochenende

Samstag/ Sonntag	Brunch	ab 11:00 Uhr
Sonntag	Kaffee und Kuchen in den jeweiligen Teeküchen	15:00 – 16:00 Uhr
Samstag/ Sonntag	Abendessen	ab 18:45 Uhr
Samstag	Nachtruhe (Häuser sind geschlossen)	23:00 – 06:00 Uhr
Sonntag	Nachtruhe (Häuser sind geschlossen)	ab 22:00 Uhr

4.2. Krankmeldungen

Krankmeldungen haben in der Regel morgens zwischen 07:30 – 08:00 Uhr bei dem Krankendienst zu erfolgen. Jeder Internatsschüler muss seinen Internatserzieher beim Wecken, spätestens bis 8:00 Uhr über die eventuelle Erkrankung in Kenntnis setzen.

4.2.1. Von dem Krankendienst wird nur über diesen Weg eine rechtmäßige Unterrichtsbefreiung erstellt die im Lehrerzimmer und im Sekretariat eingetragen wird. Ansonsten wird das Fehlen als unentschuldigt bewertet.

4.2.2. Im Verlauf des Tages kann nur der Internatsleiter, der Schulleiter oder die Schulsozialpädagogin eine Krankmeldung aussprechen. Die Information muss an den Krankendienst und an den zuständigen Internatserzieher erfolgen.

4.2.3. Wer krankgemeldet ist, hat sich entsprechend zu verhalten, wie z.B. Aufenthalt im Bett/im Zimmer über den gesamten Tag. Die Medien werden während der Krankheit eingezogen, das Handy nach dem Abendbrot, wenn es die Krankheit zulässt ausgegeben. Eine Versorgung erfolgt über den Krankendienst.

4.2.4. Um eine möglichst schnelle und störungsfreie Genesung sicherzustellen, ist der Besuch bei kranken Schüler nur nach Absprache mit dem zuständigen Internatserzieher möglich.

4.2.5. Nur mit einem über 3 Tage ausgestellten ärztlichen Attest wird der betroffene Schüler zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr bzw. zur Regenerierung im heimischen Umfeld nach Hause geschickt.

4.3. Privilegiensystem

Das Privilegiensystem im Internat hat das Ziel, das positive Verhalten auf Seiten der Internatsschüler zu fördern, sowie deren Selbsteinschätzung zu schulen und zu lehren, mit Kritik angemessen umgehen zu können.

Ein entsprechender Prozess wird mit den Internatsschülern erarbeitet.

Spezielle, gesonderte Ausarbeitung mit volljährigen Internatsschülern.

4.3.1. Internatsgilden

Jeder Schüler wählt sich in eine Internatsgilde ein.

5. Internatszimmer

5.1. Vor und nach den Sommerferien und beim Umzug innerhalb des Internats findet eine Übergabe des Zimmers durch den zuständigen Internatserzieher mit Hilfe des Übergabeprotokolls statt. Beschädigungen oder Verunreinigungen von Internatseigentum werden den Eltern bzw. von dem Internatsschüler in Rechnung gestellt. Der Schlüsselverlust wird vom Taschengeld des Internatsschülers abgezahlt bzw. ersetzt.

5.2. Zimmerordnung:

- Kleidungsstücke werden im Schrank aufbewahrt.
- Der Schreibtisch ist ein Arbeitsplatz und muss frei bzw. aufgeräumt sein.
- Das Bett ist ordentlich gemacht.
- Der Müll gehört in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Geschirr darf nur im gesäuberten Zustand im Zimmer aufbewahrt werden, damit Pilzbildung, Fliegenvermehrung und Geruchsbelästigung ausbleiben.
- Der Boden ist frei geräumt.

5.3. Das Zimmer ist andauernd und nicht nur ausnahmsweise im aufgeräumten Zustand zu halten. Einmal wöchentlich werden Internatsflure und die Zimmer vom Reinigungspersonal gesäubert. Zimmer, die unordentlich sind (s.o.) werden vom Personal nicht gereinigt und müssen vom betroffenen Schüler selbstständig am gleichen Tag gereinigt werden.

5.4. Die Zimmer sind, wenn sich kein Schüler darin aufhält, jederzeit abzuschließen, um keinerlei Verleitung zu Diebstahl zu bieten. Bargeld über 300€ muss im Sekretariat abgegeben werden.

5.5. Einrichtung der Internatszimmer

5.5.1. Jede Veränderung der Zimmergestaltung ist im Vorfeld mit dem zuständigen Internatserzieher abzusprechen und genehmigen zu lassen. Die Grundausrüstung der Internatszimmer hat Bestand und wird nur in Ausnahmen, z.B. medizinische Gründe, verändert.

5.5.2. Das Abmontieren von Kleiderschränken ist verboten.

5.6. Besuche im Internat

Besuche müssen bei den betroffenen Erziehern an- und abgemeldet werden. Es erfolgt eine Rücksprache mit dem Internatsleiter. Bei Nichteinhaltung der Internatsregeln erfolgt der sofortige Verweis des Besuchs aus dem Internat.

5.7. Nutzung elektrischer Geräte auf den Zimmern

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen ist der Betrieb von elektrischen Geräten, wie Wasserkocher, Kaffeemaschine, Sandwichmaker, Heizdecken, Kühlschränke, Mikrowellen, Reiskocher usw. im Schülerzimmer untersagt, die Lagerung zur Nutzung in der Teeküche erlaubt.

5.8. Mediengeräte auf dem Zimmer:

Nach Absprache mit dem Internatserzieher kann ein Mediengerät auf dem Zimmer genehmigt werden, wenn ein Computernutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Die schulischen und sozialen Leistungen des Internatsschülers dürfen unter der Mediennutzung nicht leiden. Das Mediengerät kann von dem jeweiligen Internatserzieher oder dem Internatsleiter auf unbestimmte Zeit eingezogen werden, sobald der Schüler gegen die hier und im Vertrag genannten Regeln verstößt. Die Nutzung des Mediengerätes obliegt ausschließlich dem unterzeichneten Schüler und darf ausschließlich in

den Medienzeiten erfolgen. Ab der 10. Klasse erfolgt keine Handyabgabe, diese Schüler werden dann grundsätzlich nicht geweckt.

5.9. Internetnutzung auf dem Zimmer

Internatsschüler können auf ihren Zimmern Zugang zum Internet über das W-LAN erlangen, wenn sie und ihre Eltern den Bestimmungen des Internet-Vertrags zustimmen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich in den Medienzeiten.

6. Medienzeiten

Da der unkontrollierte Gebrauch elektrischer Medien, wie Computer, DVD, iPad etc. nicht nur den Internatsalltag negativ beeinflusst, sondern auch die sozialen und schulischen Belange unserer Internatsschüler beeinträchtigt, haben wir eine Medienzeit. In dieser Zeit ist der Gebrauch der elektrischen Medien gestattet. Verstöße gegen die Medienzeiten werden mit dem Einzug des/der Geräte/e für 1 Woche geahndet. Die Medienzeit beginnt in der Woche nach der Schule, soweit keine anderen Veranstaltungen anstehen, z.B. Gilden und endet mit der Bettgezeit. Handys werden nach dem Frühstück wieder ausgegeben. **Während der Mahlzeiten herrscht Medienverbot.**

7. Flurzeit

Die Zimmerzeit beginnt ½ Std. vor Beginn der Bettgezeit und findet selbstverständlich in dem eigenen Zimmer statt. Während dieser Zeit hat der Internatsschüler Zeit, um z.B. seine Schulsachen für den kommenden Tag zu packen, zur Körperhygiene und/oder das Zimmer aufzuräumen. Badnutzung nach 22:00 Uhr ist nicht erlaubt.

8. Bettgezeit

Diese Zeit richtet sich nach dem Alter des Schülers. Zur Bettgezeit haben sich die Schüler leise in den eigenen Zimmern aufzuhalten. Die Bettgezeiten lauten folgendermaßen:

bis 14 Jahre	21 Uhr
ab 15 Jahre	21:30 Uhr
ab 17 Jahre	22 Uhr

Am Freitag- und Samstagabend können die Schüler/innen eine Stunde später zu Bett gehen.

9. Freistunden

Vorläufig ist der Aufenthalt für Internatsschüler während der Schulzeit im Internatsbereich gestattet.

10. Silentium

Das Silentium findet 3x wöchentlich statt. Es dient der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts bzw. von Klassenarbeiten, sowie der Anfertigung von Hausaufgaben.

Die Teilnahme am Silentium ist obligatorisch und findet in aller Regel auf dem eigenen Internatszimmer statt. Während des Silentiums herrscht absolute Ruhe im gesamten Internat.

11. Rauchen

Rauchen ist für Internatsschüler nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur in der so genannten Raucherecke gestattet. Minderjährige dürfen sich zu keiner Zeit in der Raucherecke aufhalten. Verstöße gegen diese Regel werden mit der Konfiszierung aller zum Rauchen notwendigen Gegenstände und mit Geländedienst geahndet.

12. Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist prinzipiell verboten. Alkoholische Getränke (außer Spirituosen) können von Schülern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Heimfamilienabend oder Samstagabends – nach Abstimmung mit dem Heimerzieher konsumiert werden. Die Aufsicht erfolgt durch die Internatserzieher/innen in den Aufenthaltsräumen.

Es ist verboten alkoholische Getränke auf die Grovesmühle mitzubringen bzw. auf den Zimmern aufzubewahren.

Verstöße gegen diese Regel werden mit Alkoholverbot und schriftlicher Verwarnung geahndet. Für volljährige Schüler gilt eine gesonderte Regelung!

13. Drogen

Der Konsum illegaler Substanzen ist strengstens untersagt. Die Kontrolle erfolgt über Urintests bzw. alternative Testverfahren. Bei einem positiven Ergebnis wird der Schüler regelmäßig für ½ Jahr getestet. Sollte in diesem Zeitraum ein weiterer Test ein positives Ergebnis zeigen, muss der Schüler mit Konsequenzen rechnen bzw. das Internat und die Schule verlassen. Das Verteilen und der Handel mit Drogen sowie deren Besitz oberhalb der strafrechtlichen Menge werden von uns zur Anzeige gebracht und führen zur außerordentlichen, fristlosen Entlassung aus Schule und Internat.

14. Gewalt

Jede Form von physischer oder psychischer Gewaltanwendung sind untersagt. Bei groben Verstößen muss mit einer Anzeige seitens der Grovesmühle gerechnet werden. Gleichzeitig kann es zu einer Entlassung aus Schule und Internat führen.

15. Verlassen des Geländes

Bevor ein Internatsschüler das Gelände der Grovesmühle verlässt, hat er sich bei seinem Internatserzieher abzumelden und nach Rückkehr wieder anzumelden.



Internatsleiter

Veckenstedt, Januar 2019